

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 221

14. Februar 2006

Gemeinde Liestal, Aufhebung des Baureglementes 1974 mit Änderungen und Nachführungen des Zonenreglementes Siedlung sowie Änderungen und Nachführungen der Teilzonenvorschriften Zentrum

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 20. April 2005 die Aufhebung des Baureglementes 1974 mit Änderungen und Nachführungen des Zonenreglementes Siedlung sowie Änderungen und Nachführungen der Teilzonenvorschriften Zentrum beschlossen. Es handelt sich dabei primär um Anpassungen an das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Sammeleinsprache betreffend die Erhaltung des Tierparks Weihermätteli.

C. Mit Schreiben vom 3. August 2005 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses hat Folgendes ergeben:

Zonenreglement Siedlung, Art. D und Teilzonereglement Zentrum, § 34b

Absatz 1: Gemäss § 118 RBG kann der Regierungsrat das Baupolizei- und Baubewilligungswesen an die Gemeinden übertragen, wenn diese darum ersuchen und über eine geeignete Organisation verfügen. Im Sinne einer Präzisierung wird der Begriff "beschliessen" gestrichen und durch "den Regierungsrat ersuchen" ersetzt.

Absatz 2: Bewilligungsbehörde im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahren ist der Gemeinderat. Eine Kompetenzdelegation ist hierfür im RBG bzw. in der Verordnung (RBV) nicht vorgesehen. Die, gestützt auf § 118 Abs. 2 RBG, vom Regierungsrat in § 92 Abs. 1 RBV getroffene Zuständigkeitsregelung ist abschliessend und die Zuständigkeit kann nicht unter Berufung auf § 77 des Gemeindegesetzes an die Bauverwaltung delegiert werden. Absatz 2 von Art. D des Zonenreglementes Siedlung und Absatz 2 von § 34b des Teilzonereglementes Zentrum müssen deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden.

Absatz 3: Im Sinne einer Präzisierung wird im Abs. 3 nach "Stadtrat" der Text "im Rahmen der kantonalen Vorschriften" eingeschoben.

Die Gemeinde Liestal wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 über die bevorstehenden Nichtgenehmigungen informiert. Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 hat sie dazu Stellung genommen. Der vorliegende Beschluss ergeht in Kenntnis dieser Stellungnahme.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 20. April 2005 beschlossene Aufhebung des Baureglementes 1974 mit Änderungen und Nachführungen des Zonenreglementes Siedlung sowie Änderungen und Nachführungen der Teilzonenvorschriften Zentrum wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Ausnahme genehmigt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen werden Absatz 2 von Art. D des Zonenreglementes Siedlung sowie Absatz 2 von § 34b des Teilzonenreglementes Zentrum.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/ZRS/1/15 (Mutation Zonenreglement Siedlung), 40/TZPS/6/2 (Teilzonenplan Zentrum, Teilrevision 2005) sowie 40/TZRS/6/1 (Mutation Teilzonenreglement Zentrum) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Baureglement 1974 (Inv.-Nr. 40/BR/2/0) aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Planteam S AG, Sissacherstrasse 20, Postfach, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin